Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Montag, den 12. July 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 287.) Der Umsatz oder den Verkauf der den milden Stiftungen und Anstalten gehörenden Staats-Papieren oder geldwerthen Effekten in Berlin. I. S. V. Nr. 3286.

Der Agent des Königlichen Ministeriums des Innern und vereidete Geldfonds- und Wechsel-Sensal Philipsborn zu Berlin hat sich erboten, den Umsatz oder Ankauf von Staatspapieren und anderen geldwerthen Effekten für milde Stiftungen und Anstalten, welche zu dem Ressort des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehören, bloß gegen die üblichen Sensalgebühren von Einem Thaler pro Mille so vortheilhaft als möglich daselbst abzuschließen.

In Folge der uns höheren Orts geschehenen Eröffnung machen wir die Vorstände und Verwalter der milden Stiftungen und Anstalten, deren Fonds nicht an Börsenplätzen verwaltet werden, und welche die umzusetzenden Staatspapiere und geldwerthen Effekten, so wie die dafür zu Erhaltenden portofrei einsenden können, auf dieses sehr annehmbare Erbieten um so mehr aufmerksam, da auf der Börse zu Berlin nicht nur für Effecten aller Art ein ununterbrochener Verkehr, sondern auch in der Regel ein günstiger Cours statt findet, und durch die Benutzung der dargebotenen Gelegenheit jede größere Kostspieligkeit und Verzögerung vermieden werden kann, welche durch Einwirkung von Mittelspersonen an Nichtbörsenplätzen veranlaßt werden.

Für den Fall, daß die betreffenden Anstalten von dem Erbieten des rc. Philipsborn Gebrauch machen wollen, dienen für den Gang des Geschäftes folgende Anleitungen:

1) die Staatspapiere und andere geldwerthe Effecten, welche durch den rc. Philipsborn auf der Börse zu Berlin zum Umsatz gebracht werden sollen, sind mittelst Specification an die Generalkasse des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter der Rubrik

   „. . . . . Thlr. in Staatsschuldscheinen rc. rc. rc.
   zur Abgabe an die Königliche Bank“

   zu senden, und gleichzeitig ist mit Beifügung des Duplicats der Specification dem rc. Philipsborn der Auftrag zum Verkauf zu ertheilen.
2) Wird der Umsatz gegen andere Effekten gewünscht, so muß dieses dem rc. Philipsborn aufgegeben werden.
3) Die eingesandten Dokumente werden in der General-Kasse des vorerwähnten Königlichen hohen Ministeriums so lange aufbewahrt, bis der rc. Philipsborn die Ver- und resp. Einkaufsrechnung bei der General-Kasse in duplo einreicht, worauf diese das eine Exemplar mit Beifügung der verkauften Dokumente an der Königlichen Bank befördert und von dieser im Falle des einfachen Verkaufes den Werth in $2\frac{1}{2}$ pro Cent zinsbare Bankobligationen, im Falle des bewirkten Umsatzes gegen andere Effekten aber die letz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teren erhebt, und jene oder diese unter Beischluß des Duplikats der Verkaufs- und resp. Einkaufs-Rechnung der betreffenden Stiftungs ꝛc. Verwaltung übersendet.

4) Die übliche Sensalgebühr von Einem Thaler pro Mille des Ein- und resp. Verkaufs zieht der ꝛc. Philipsborn auf die Verkaufs- resp. Einkaufsrechnung ab, erhebt solche von der Königlichen Bank, und fügt dem zum Rechnungsbeleg für die betheiligte Stiftung oder Anstalt bestimmten Exemplare der gedachten Rechnung den desfälligen Quittungsvermerk bei;

so daß dieses an sich vortheilhafte Geschäft zugleich mit der erforderlichen Sicherheit und ohne, daß nur auch einen Tag Verlust an Zinsen einträte, in Vollzug gesetzt werden kann. Die Verwendung der Bank-Obligationen kann übrigens auch keinen Grund abgeben die gebotenen Vortheile von der Hand zu weisen, indem solche bei jedem Geldinstitute des Staates oder größeren Wechselhause ohne Schwierigkeit zu realisiren sind.

Düsseldorf, den 26. Juni 1830.

(Nr. 288.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte zur Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses der evangelischen Gemeine zu Baerl, im Kreise Geldern betr. I. S. V. Nr. 268.

Nach einem amtlichen Berichte ist die evangelische Gemeine zu Baerl, im Kreise Geldern, durch die Aufhebung des Zehnten und besonders durch den durch Rhein-Ueberschwemmungen, Versandungen und Ufer-Abbruch an ihren besten Ackerländereien erlittenen empfindlichen Verlust, welcher nach einer im Jahre 1820 erfolgten Aufnahme mehr als Zweidrittheile der gesammten Morgenzahl ausmacht, in ihrem Kirchenvermögen so sehr zurückgekommen, daß die Pfarrgenossen genöthigt sind, zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für Kirche und Pfarre jährlich 300 Rthlr. beizutragen.

Unter diesen Umständen ist es der armen Pfarrgemeine nicht möglich, zu den schon seit einigen Jahren dringend nöthig gewesenen außerordentlichen Reparaturen ihrer Kirche und ihres Pfarrhauses die von einem Bau-Beamten zu 2,200 Rthlr. veranschlagten Kosten unter sich aufzubringen, und deshalb haben wir, nach vorheriger völliger Ueberzeugung von der Hülfsbedürftigkeit dieser Gemeine, beim Königl. Rheinischen Ober-Präsidio darauf angetragen, derselben zu ihrer Unterstützung in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirks eine Haus-Collecte bewilligen zu wollen.

Auf den Grund der hierauf unterm 10. d. M. erfolgten Genehmigung der gedachten hohen Behörde, werden sämmtliche Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung der in Rede stehenden Collecte sofort zu veranlassen, sie der Mildthätigkeit der gütigen Geber besonders anzuempfehlen, und demnächst für die pünktliche Ablieferung der aufkommenden milden Beiträge an die Steuer-Kasse ꝛc. nach den allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1830.

(Nr. 289.) Bekanntmachung. II. S. V. Nr. 1729.

Da die zu 5 pro Cent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe durch die Publikande der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. und 6. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1830. 32. und 33stes Stück Nr. 207. und 216.) sämmtlich gekündiget sind, und mit ihren Zins-Rückständen am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse baar ausgezahlet werden, so fern sie bis dahin nicht bereits in Staats-Schuldscheine umgetauscht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein sollten; so kann die Realisirung von Zins-Coupons solcher Pfandbriefe von jetzt ab auch nur bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin erfolgen.

Wir beauftragen daher alle von uns ressortirenden Kassen fernerhin keine Coupons von 5 pro Centigen Domainen-Pfandbriefen an Zahlungsstatt anzunehmen oder baar zu realisiren.

Düsseldorf, den 4. Juli 1830.

(Nr. 290.) Die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern betr. I. S. V. Nr. 3540.

Das Königliche Ministerium des Innern hat der katholischen Gemeinde zu Burg, Regierungs-Bezirks Magdeburg, zur Beschaffung eines eigenen Schulhauses eine katholische Haus-Collekte bewilligt. Der diesfälligen Aufforderung des Königlichen Rheinischen Ober-Präsidiums gemäß, werden die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen, die gedachte Collekte in ihren Gemeinden, den bestehenden Bestimmungen gemäß, sofort abhalten und die einkommenden Gelder den betreffenden Steuerkassen zur weitern Ablieferung zustellen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1830.

(Nr. 291.) Handelsgericht zu Elberfeld. I. S. III. Nr. 3153.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. des v. M., ist die in Elberfeld Statt gehabte Wahl des Kaufmanns Feldhoff zum Präsidenten, der Kaufleute von Eyneren und von Carnap zu Richtern und der Kaufleute Eller, Kirschbaum und Blanc-Hauptmann zu Ergänzungs-Richtern bei dem Handelsgericht zu Elberfeld bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1830.

(Nr. 292.) Handelsgericht zu Crefeld. I. S. III. Nr. 3462.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. des v. M. die jüngst Statt gehabte Wahl des Kaufmanns Schultheiß zum Präsidenten, der Kaufleute Hunzinger und von Rigal zu Richtern und des Kaufmanns Friedrich Kauert zum Ergänzungs-Richter bei dem Handelsgerichte zu Crefeld zu bestätigen geruht.

Düsseldorf, den 24. Juni 1830.

(Nr. 293.) Eine Messenstiftung in der Kapelle zu Hittorf. I. S. V. Nr. 3285.

Zur Stiftung einer Jahresmesse für seine verstorbenen Eltern, hat der Einwohner Peter Wirz der Kapelle zu Hittorf den Betrag von 20 Rthlr. zugewendet und ist diese Stiftung von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1830.

(Nr. 294.) Messenstiftungen in der katholischen Pfarrkirche zu Rheindorf und in der Kapelle zu Hittorf. I. S. V. Nr. 3284.

Die Familie Leven zu Hittorf hat zur Stiftung eines feierlichen Anniversarii und zweier Lesemessen für ihre verstorbenen Angehörigen der katholischen Pfarrkirche zu Rheindorf einen Betrag von 40 Rthlr. und der Kapelle zu Hittorf einen Betrag von 45 Rthlr. zugewendet. Diese Stiftungen haben die erforderliche Genehmigung von Staatswegen erhalten.

Düsseldorf, den 28. Juni 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 295.) Vermächtnisse. I. S. II. Nr. 4240.

Die verlebte Hofräthin Eylerz geborne Adelheid von Kochs dahier, hat durch ihre letztwillige Verfügung dem hiesigen Krankenhause ein Kapital von 300 Rthlr. und dem Hospital in der hiesigen Neustadt ebenfalls ein Kapital von gleichem Betrage vermacht, von dem letztern jedoch die Zinsen als eine Leibrente einer ihrer Verwandtinnen bis zum Tode derselben vorbehalten.

Die Genehmigung zur Annahme dieser Vermächtnisse ist ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. Juny 1830.

(Nr. 296.) Vermächtniß an die Armen der lutherischen Gemeinde zu Wichlinghausen. I. S. II. Nr. 4372.

Der zu Wichlinghausen verstorbene Johann Caspar Beckmann, hat den Armen der dortigen lutherischen Gemeinde ein Legat von 100 Thlr. in der Art hinterlassen, daß die Zinsen davon zum Unterrichte armer Kinder verwendet werden sollen. Die Annahme dieses Vermächtnisses ist von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1830.

(Nr. 297.) Unter-Agentur der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. S. II. Nr. 4509.

An die Stelle des bisherigen Unteragenten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Zurlöwen zu Lennep, ist der Kaufmann Karl Vomberg daselbst als Unteragent von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1830.

(Nr. 298.) Agentur der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Paris. I. S. II. Nr. 4510.

Der Friedrich Engels zu Remscheid ist zum Agenten der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Paris ernannt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1830.

(Nr. 299.) Steckbrief gegen den Musketier Daniel Zinsheim.

Der unten signalisirte Musketier Daniel Zinsheim aus Zons, Kreis Neuß, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist, da er am 22. v. M. von der Festung zurückkehrte, am 1. d. M. von dem 39. Infanterie-Regiment (7. Reserve) aus der Garnison Luxemburg, zum zweitenmal entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. July 1830.

Signalement.

Geburtsort Zons; Religion katholisch; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn breit; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase lang; Mund groß mit aufgeworfenen Lippen; Kinn rund; Gesicht etwas länglich und vollkommen; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Tuchmütze, eine alte Montirung, ein Paar alte grau tuchene Diensthosen, eine Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 300.) Steckbrief gegen den Johann Baptist Pfeiffers.

Der unten signalisirte Häusling Johann Baptist Pfeiffers aus Hackenbroich, Kreis Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 27. v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1830.

Signalement.

Geburtsort Bremen; gewöhnlicher Aufenthalt Hackenbroich; Religion katholisch; Gewerbe Nagelschmid-Lehrling; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Kinn spitzig; Gesichtsbildung länglich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Hemd, eine grautuchene Jacke, eine dergl. Hose, ein Paar leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Den §. 2. der Straf-Bestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 betr.)

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sey, sich auf Chausseen vorgelegter Gespann ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

Berlin, den 27. Mai 1830.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Motz.

Vorstehende den §. 2. der Straf-Bestimmung zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828. ergänzende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit
Der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung.)

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	Auf Fähren der Klasse I. Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens	2	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber, zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . .	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird: so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.		
a) für ein beladenes	6	—
b) für ein unbeladenes	3	—
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 61, 67, 83, 84, 88 bis 93 und 95 Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestütten angehören.
2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsch angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Couriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespann oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, den 27. May 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Contra signirt von Motz.

Vom 1. July c. ab wird bei den, höherer Bestimmung zufolge zur 1. Klasse der Fähren gehörigen Rheinfähr-Anstalten zu Orsoy und Rheinberg, das Fährgeld nach dem vorstehend im Auszuge abgedruckten Tarife erhoben werden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Köln, den 30. Juny 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit, der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Wittfeld.)

In der Nacht vom 15. auf den 16. dieses Monats, sind aus der Wohnung der Wittwe Heinrich Kullmann zu Wittfeld, mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände entwendet worden:

a) zwei noch neue Frauenhemde; b) ein Mannshemd gezeichnet H. S.; c) vier Knabenhemde; d) zwei Mädchenhemde; e) ein Handtuch von Werkentuch, ohne Zeichen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen wird hierdurch gewarnt, und zugleich Jeder ersucht, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, der nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Gericht, oder direct dem Königl. Inquisitoriate zu Hamm unverzüglich mitzutheilen.

Duisburg, den 27. Juny 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebstahl zu Wichlinghausen bei Barmen.)

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni d. J. sind dem Krämer Joh. Abraham Leckebusch zu Wichlinghausen bei Barmen, mittelst Einbruchs folgende Waaren gestohlen worden:

1) 1 Stück weißes Leinen, 30 Ellen lang und 4½ Viertel breit; 2) 1 dito, etwa 30 bis 40 Ellen lang; 3) einige angeschnittene Stücke Leinwand, etwa 40 Ellen zusammen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) 1 Stück blaues Leinen, etwa 18 bis 20 Ellen lang, 4½ Viertel breit; 5) 1 halbes Stück von blauem Kattun zu Kitteln, ungefähr 15 Ellen lang und 5 Viertel breit; 6) 1 halbes Stück grau Leinen, etwa 20 Ellen; 7) 30 Ellen graue Bomseide; 8) ein Stück aschgraues Futternessel; 9) 1 Stück grüne Serge; 10) 20 bis 30 Ellen schwarzes Schockleinen, 4½ Viertel breit; 11) 1 Lappen dito, 2 bis 4 Ellen lang und 5 Viertel Ellen breit; 12) 12 bis 15 Ellen feines weißes Nessel, 7 Viertel breit; 13) ungefähr 6 Ellen dito, 5 Viertel breit; 14) ein kattunener Kittel ohne Kragen; 15) 30 bis 40 Ellen blau und weiß groß karrirtes Bettzeug, halb Leinen und halb Kattun; 16) 40 bis 45 Ellen dito, klein karrirt und ganz von Kattun; 17) ungefähr 30 Ellen blau und weiß klein karrirten Siamoisen, 4 Viertel breit; 18) 30 bis 35 Ellen violet und grün klein karrirten Siamoisen, 6 Viertel Elle breit; 19) 40 bis 45 Ellen roth und grün karrirten Siamoisen, 6 Viertel Elle breit; 20) 25 bis 30 Ellen blau und grün groß karrirten; 21) 20 bis 25 Ellen violet gelb groß karrirten; 22) 22 bis 25 Ellen roth und blau karrirten, und 23) 12 bis 15 Ellen grün und gelb klein karrirten Siamoisen, 3½ Viertel Elle breit; 24) 6 Ellen braun und weiß schmal gestreiften dito, 6 Viertel Elle breit; 25) 23 Ellen roth und rosa schmal gestreiften, 26) 20 Ellen dunkel- und hellblau schmal gestreiften und 27) einige Reste Siamoisen von verschiedenen Farben; 28) ungefähr 3 Ellen schwarz und weiß gestreiften Nankin; 29) 29 Ellen blauen dito; 30) ungefähr 25 Ellen aschgrauen dito; 31) 40 Ellen violetten Kattun mit gelben Blümchen, 3½ Viertel Elle breit; 32) 10 Ellen dito; 33) 30 Ellen Kattun, violet gestreift; 34) ungefähr 8 Ellen gedruckten blauen Kattun mit Sternchen; 35) circa 18 Ellen dito mit Pünktchen; 36) ungefähr 20 Ellen dito mit Blümchen; 37) 15 bis 20 Ellen schwarz und weiß gestreiften Flanell; 38) 22 Ellen hellbraunen Merinos; 39) 12 bis 15 Ellen dunkelbraunen dito; 40) 27 Ellen schwarzen, 41) 18 Ellen dito, 42) 3 Reste dito, circa 30 Ellen, und 43) 20 Ellen roth und weiß gestreiften Siamoisen; 44) 9 bis 10 Ellen blau und weiß gestreiften dito.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, mir die Umstände mitzutheilen, welche zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Waaren führen könnten.

Düsseldorf, den 30. Juni 1830. Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

(Diebstahl zu Barmen.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni sind bei dem Uhrmacher Ferdinand Schmidt in Barmen, mittelst Einbruchs mehrere Sachen gestohlen worden, nämlich:

1) ungefähr 2 Dutzend semilorne Uhrschlüssel mit rothen, weißen und schwarzen Steinchen von verschiedener Größe; 2) fünf vergoldete semilorne Uhrschlüssel; 3) 2½ Dutzend vergoldete Springringe; 4) ein mit Silber beschlagener meerschaumener Pfeifenkopf, Wiener Façon, nebst kurzem grauem hornen Rohr und breiter Spitze mit silbernem Gehäng und Eicheln; 5) ein silberner Uhrschlüssel in Form einer Barbierschüssel; 6) ein Betttuch gez. FS.; 7) ein desgl. gez. FS.; 8) vier Handtücher; 9) 15 Servietten gez. FS.; 10) 3 Tischtücher; 11) 4 desgl. $\overset{3}{\text{gez.}}$ IB.; 12) 1 oder 2 leinene Unterhosen; 13) $\overset{18}{16}$ Frauenhemde gez. IB.; 14) 6 desgl. $\overset{6}{\text{gez.}}$ IB und 15) 3 desgl.
12

Diese Zeichen sind alle $\overset{6}{\text{mit}}$ rother Baumwolle gemacht.

Ich ersuche mir die Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, anzuzeigen.

Düsseldorf, den 7. July 1830. Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf